

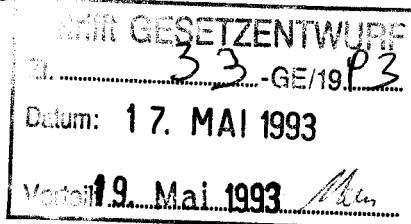
24/SN-331/ME



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien



Wien, am 13.5.1993

433

*St farvrijger*

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems".

Ich verbleibe mit besten Empfehlungen  
Hochachtungsvoll

*Thomas Frad*  
Thomas Frad  
(Vorsitzender der ÖH)

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: CA-BV  
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

# Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

GZ 62.964/1-I/B/5B/93

## Allgemeiner Teil

Die Errichtung einer nationalen Institution zur Abdeckung postgradualer Weiterbildungsschienen ist prinzipiell zu befürworten; dadurch wird der internationalen Entwicklung Rechnung getragen. Um sich gegen das bereits bestehende, hochentwickelte Angebot derartiger Studiengänge durchsetzen zu können, ist die Schaffung eines besonders attraktiven Angebots notwendig.

Dazu sind folgende Überlegungen anzustellen:

Die - zweifellos sinnvolle - Kooperation mit nationalen und internationalen Universitäten und Hochschulen erfordert einen vergleichbaren Status. Beispiele aus jüngster Vergangenheit zeigen das: Konnten bisher britische "Polytechnics" und deutsche Fachhochschulen hervorragend zusammenarbeiten, wird von deutscher Seite seit der Umwandlung der britischen Partnerinstitutionen in Universitäten ein gewisser "Standesdünkel" registriert.

Die Bezeichnung "Donau-Universität Krems" trägt dem teilweise Rechnung, die tatsächliche Rechtsform sollte dann allerdings auch die einer Universität sein, was die weitgehende Unterwerfung unter das AHStG und das UOG impliziert. In diesem Sinn sind verschiedene Anpassungen des Entwurfs vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Forderung ist die Konstruktion als juristische Person öffentlichen Rechts, die für alle Universitäten angebracht wäre.

Um die Ressourcen nicht allzusehr zu zersplittern, ist eine klare Definition der Aufgaben notwendig, allenfalls ein Stufenplan für die Umsetzung. Auf diese Weise soll die Qualität von Anfang an auf ausreichend hohem Niveau gehalten werden, um international konkurrenzfähig zu sein. Es darf bezweifelt werden, ob "allgemeine Hochschulkurse" gem. der Definition des AHStG ins Angebot aufgenommen werden sollen - die Motivation dafür ist eher eine finanzielle, um sozusagen eine "cash-cow" zu schaffen.

Damit ist das Thema Gebühren angesprochen: Hier ist die öfters angesprochene Gebührenordnung ein schweres Indiz, daß über die "Hintertür" Studiengebühren eingeführt werden sollen. Denn hält man sich ans AHStG, ist nur die Höhe der Hochschultaxen für Hochschulkurse und -lehrgänge sowie Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten (§13b(4) AHStG) festzulegen, und dafür bedarf es keiner hochtrabenden "Gebührenordnung".

Für eine neugeschaffene Institution ohne jedes internationale Renommée sind Gebühren fast ein Garant für das Scheitern des Konzeptes: Die Imitation von Harvard oder Fontainebleau beschert statt großem Andrang bestenfalls großes Amusement.

**Zum Entwurf der Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich:**

Bei einer Kündigung der Vereinbarung ist darauf zu achten, daß den Hörern der Donauuniversität der Abschluß ihrer Studien ermöglicht wird. Das erfordert einen Passus in etwa der Gestalt "Sofern für die Studierenden keine Möglichkeit besteht, ihr Studium an einer anderen österreichischen Universität abzuschließen, ist der Betrieb für die doppelte Mindeststudiendauer des jeweiligen Studiums durch die Vertragspartner sicherzustellen."

## Spezieller Teil

### zu §3 (2):

Für die Kooperation mit verschiedenen anerkannten Universitäten muß Krems wohl selbst Universität (von hoffentlich bald anerkannter Qualität) sein. Andernfalls bleiben die internationalen Studienprogramme ein unerreichbares Ziel.

Ein offensichtlicher Tippfehler ist zu korrigieren: "..Erweiterungsstudien auf Aufbaustudien" sind wohl zuviel verlangt, es kann nur "..Erweiterungsstudien und Aufbaustudien" heißen, siehe dazu auch die Erläuterungen zu §13a (5) AHStG in der Ausgabe, die vom BMWF selbst publiziert wird.

### zu §3 (3):

Hier sind die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf in höchstem Maß verzichtbar, da Anrechnungen gem. §21 AHStG jedenfalls im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten liegen. Der vorliegende Kommentar ist gegenüber den Anmerkungen in der AHStG-Textausgabe des BMWF sogar sinnwidrig.

### zu §3 (4):

Wer prüft Bedarf und Kompatibilität? Hochschulkurse und -lehrgänge sind Angelegenheit der Donauuniversität Krems, und ordentliche Studien gem. AHStG werden durch Verordnung des Bundesministers eingerichtet. Der Absatz ist als Überreglementierung verzichtbar.

### zu §3 (5):

Das AHStG ist an einer (zumindest de-facto) Universität nicht nur sinngemäß anzuwenden, sondern in vollem Umfang. Sinngemäß ist das UOG anzuwenden, so keine Sonderbestimmungen existieren. Der Absatz muß korrigiert bzw. ergänzt werden.

### zu §4 (1):

Die eigene Rechtsperson ist eine äußerst sinnvolle Regelung, die auf alle Universitäten übertragen werden sollte.

### zu §6:

Eine Regelung analog dem UOG '93 (das auf eine Universität anzuwenden ist) führt zu folgenden Änderungen:

Statt Kuratorium: Beirat

Statt Präsidium: Rektorat (Rektor und Vizerektoren)

Ob Zentren und Projektgruppen nicht besser als Fachbereiche und Institute bezeichnet werden sollen, ist überlegenswert. Angesichts des schlanken Personalstandes wäre weiters zu überlegen, ob Monokrat und Vorsitzender des Kollegialorgans nicht unter gesamtuniversitärer (Kollegiums-)Ebene zusammengelegt werden sollten.

### zu §7:

Universitäten sind Bundesangelegenheit, das Vorschlagsrecht für Land und Geldgeber ist nur dann haltbar, wenn die Aufgaben des Kuratoriums auf jene des Beirats gem. UOG '93 reduziert werden. Die Rektorenkonferenz hat mehrfach bewiesen, daß sie nicht in der Lage ist, die

Gesamtuniversität zu vertreten, sie agiert in der Regel als verkappte Professorenvertretung. Stattdessen sollten diese drei Mitglieder von den drei Kurien entsandt werden (Proko, Buko und ÖH).

Die für das Kuratorium vorgesehenen Aufgaben sind auf Kollegium und staatliche Instanzen (Bundesministerium bzw. Universitätenkuratorium, so es zustandekommt) zu verteilen.

**zu §8:**

Diese andere Verteilung sieht folgendermaßen aus:

- Z.1 an Kollegium
- Z.5 an BMWF od. Universitätenkuratorium
- Z.6 ist generell verzichtbar
- Z.8 an Kollegium, ev. Teile an das BMWF
- Z.10 an Kollegium
- Z.12 an Kollegium bzw. via Rektor an das BMWF

**zu §9:**

Statt "Präsidium" subsummieren die Exekutivorgane besser unter "Rektorat". Der Präsident wird zum Rektor, die Vizepräsidenten zu Vize-rektoren.

**zu §9 (3):**

Die Ausschreibung kann wohl vom Kollegium selbst in die Wege geleitet werden, hier kostet die Deregulierung und Delegation der (rein administrativen) Aufgaben den Minister überhaupt nichts.

**zu §9 (4):**

Analog den - nach wiederholten Aussagen von Minister Busek mit seiner Zustimmung versehenen - Änderungen im UOG '93 wird der Rektor im Kollegium gewählt, die politische Verantwortung kann der Minister durch Verweigern einer Bestätigung genauso wahrnehmen.

**zu §9 (5):**

Zur Vereinfachung erfolgt jede Amtsenthebung besser mit Beschuß und 2/3-Mehrheit, antragsberechtigt sind auch die Mitglieder des Kollegiums. Gegen "Irre" besteht der Genehmigungsvorbehalt bei der Wahl.

**zu §9 (6):**

Die Vizerektoren werden besser genauso gewählt wie der Rektor, die Entlassung gemeinsam mit dem Rektor ist unnötig, wenn eine klare Aufgabenverteilung und damit klare Verantwortlichkeiten bestehen. Eine führungslose Phase kann derart problematisch sein, daß damit das Entlassen des kompletten Rektorats in der Realität unmöglich wird.

**zu §9 (7):**

Wie vorher angesprochen ist für eine funktionierende Organisation Ressortverantwortlichkeit für Einzelne ein sinnvolles Instrument. Weshalb das BMWF von einem Extrem, nämlich der Glorifizierung von monokratischen Organen in der UOG-Debatte, ins andere Extrem, der Schaffung eines Kollegialorgans für Exekutivaufgaben, fällt, bleibt unklar. Für eine funktionsfähige Lösung ist die Abkehr von extremen Managementideologien notwendig. Das bedeutet im konkreten Fall:

1. sind die Exekutivorgane (Monokraten) vom kollegialen Legislativorgan mit bestimmten Aufgaben eigenverantwortlich betraut.
2. gibt das echte Kollegialorgan, das Kollegium, die Richtungen vor, überwacht die Tätigkeit der Monokraten und setzt gegebenenfalls Sanktionen.

**zu §10 (1):**

Da das Kollegium die Agenden verteilt, ist es primär für alle ungeregelten Aufgaben zuständig, solange diese nicht an eine bestimmte Person delegiert sind. Dafür ist die Diskussion aller Aspekte in einem echten Kollegialorgan erforderlich; das Ausweichen auf ein "pseudo-Kollegialorgan" aus untereinander einigen Personen (gemeinsam bestellt, gemeinsam entlassen) wie in Abs.9 vorgeschlagen zeigt, daß der (unbekannte) Verfasser die Diskussionen über Entscheidungsqualität in verschiedenen Organen anlässlich der UOG-Begutachtung auch nicht ansatzweise verfolgt bzw. begriffen hat.

**zu §10 (2):**

Es ist - analog dem UOG - davon auszugehen, daß alle Mitglieder des Kollegiums volles Antragsrecht in allen Angelegenheiten besitzen.

Die Instanzenzüge sind falsch aufgebaut: Das Kollegium gibt Richtlinien vor und muß wohl auch deren Einhaltung prüfen bzw. die authentische Interpretation vornehmen. Das bedeutet, daß umgekehrt das Kollegium, ev. vertreten durch seinen Vorsitzenden, der keine anderen Aufgaben hat, die Geschäftsführung des Rektorats prüft und über Berufungen entscheidet. Unter Umständen ist - bei völliger Übernahme der demokratischen Gewaltenteilung - ein möglichst unabhängiges Kontrollgremium zu schaffen (paritätisch besetzt, ev. mit rechtskundigem Vertreter des Bundesministers, mit strenger Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen innerhalb der Universität).

**zu §11 und §12:**

Die Aufsicht ist nur dann kohärent aufgebaut, wenn

1. der Bundesminister bei Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen (Tatbestände gem. §11 (1) und §12 (1)) zuständig wird, und
2. Verstöße interner Ebenen gegen die Richtlinien des Kollegiums (Tatbestände gem. §12 (2)) von diesem selbst (oder dem Kontrollgremium) zu korrigieren sind.

Probleme, die §11 (2) erfassen soll, subsummieren durch Entfall des dubiosen "Kollegialorgans" Präsidium unter §12 (2).

**zu §13 (3):**

Die Entsendung ist analog UOG zu regeln (Wahlversammlung bzw. HSG).

**zu §14:**

Ein Vorsitzender eines Kollegialorgans hat nach der Gewaltentrennung des UOG '93 derartige Aufgaben an den Rektor abzugeben, er kontrolliert nur, ob sich der Rektor an die Vorgaben des Kollegiums hält.

**zu §15:**

Analog der Aufgabenverteilung unter §8 entfällt die Passage "...unter Beachtung der vom Kuratorium .. erlassenen .. Zielvorgaben...". Die Liste der Aufgaben wird entsprechend ergänzt.

Richtlinien gem. Z.10 sind im Sinne einer Deregulierung verzichtbar.

**zu §16 (1):**

"Präsidium" wird durch "Rektor" ersetzt.

Z.4 ist durch das UOG geregelt und entfällt

Z.7 ist durch das AHStG weitgehend geregelt, die verbleibenden Aufgaben sind besser mit "Festsetzung der Höhe der Hochschultaxen" definiert.

**zu §16 (2):**

Für eine verbesserte Flexibilität ist die vorgesehene Frist auf 3 Monate zu reduzieren.

**zu §17-19:**

Zu größerer Klarheit würde die Bezeichnung als Fachgruppe wie im UOG beitragen.

**zu §19 (2):**

Ähnlich den Vorschlägen zu §9 sollte der Leiter innerhalb der Ebene gewählt werden, ggf. mit Bestätigungs pflicht durch das Kollegium. Eine wichtige Aufgabe der Satzung wäre, wie im UOG '93 die Auswahl möglichkeit aus mehreren Kandidaten zu sichern. Das ist durch die mögliche Ausweitung des Kreises der passiv Wahlberechtigten auf Nichthabilierte für kleine Fachgruppen bzw. Zentren darstellbar.

**zu §20 (1):**

~~Resourcenanträge müssen vom Kollegialorgan beschlossen werden, bevor sie ans Kollegium weitergegeben werden, desgleichen die endgültige Budgetverteilung nach Zuweisung durch das Kollegium.~~

**zu §20 (2):**

Hier haben - wie im Kollegium - alle Mitglieder Antragsrecht in allen Angelegenheiten.

Z.3 wird entsprechend der Neuregelung in Abs.1 auf "Beschlussfassung.." geändert.

**zu §20 (3):**

Die Genehmigung von Studienplänen erfolgt innerhalb der Universität, geht also höchstens ans Kollegium. Bei ordentlichen Studien ist durch die Studienordnung der Bundesminister eingebunden, nähere Details sind sinnvollerweise nicht auf politischer Ebene zu regeln. Siehe dazu auch die Feststellungen im OECD-Bericht über Autonomie der Universitäten, Kapitel 6, Empfehlungen, v.a. Lob für das Akkreditierungsmodell der Fachhochschulen.

**zu §21:**

Derartige Projektgruppen könnten, wenn auf Dauer eingerichtet, als Institut bezeichnet werden. In diesem Fall sind eigene legislative Organe angebracht (Instituts- oder Projektgruppenkonferenz). Der Leiter ist

dann analog §9 oder §19 zu wählen.

**zu §23:**

Derartige Regelungen sind für alle Universitäten sinnvoll, eine Übernahme ins UOG also angebracht.

**zu §23 (2):**

Die Einstellung kann wohl nur auf Vorschlag der betroffenen Ebene erfolgen, analog dem UOG '93 also aufgrund des Vorschlags des Instituts- oder Projektgruppenleiters bei befristeten Erstanstellungen, sonst auf Vorschlag der entsprechenden Zentrumsversammlung od. Projektgruppenkonferenz.

**zu §23 (3):**

Die Sicherstellung des Betriebs an der Stammuniversität muß durch dienstrechtliche Vorkehrungen jedenfalls gesichert werden. Ähnliche Forderungen bestehen bereits im AHStG bezüglich der Einrichtung der angestrebten Studien (§13a (3)AHStG.).

**zu §24 (1):**

Z.3: Der korrekte Terminus lautet "Hochschultaxen"!

**zu §24 (3):**

Eine einfache Aussage wird durch eine nicht an Kompliziertheit überbietbare Passage ausgedrückt. Überdies wird nicht bedacht, daß der Bund wohl die politische Entscheidung treffen kann, Lehrgänge nicht kostendeckend anzubieten. Deshalb ist folgende Formulierung vorzusehen:

"Hochschultaxen gem. §13b (5) AHStG und gem. §18 AHStG haben die Kosten für das Angebot abzudecken, das aus diesen Bestimmungen eingerichtet ist. Diese Bestimmung ist nicht zwingend auf jeden einzelnen Kurs oder Lehrgang anzuwenden. Der Bundesminister kann durch Verordnung einen niedrigeren Kostendeckungsfaktor festsetzen, wenn der Fehlbetrag aus öffentlichen oder privaten Quellen gedeckt wird."

**zu §24 (4):**

Es bleibt nur mehr die Höhe der Hochschultaxen festzusetzen, eine hochtrabende "Studiengebührenordnung" ist nicht erforderlich.

**zu §28:**

Diese Aufsichtsrechte sind an Kollegium oder internes Kontrollgremium zu delegieren. Im ersten Fall kann dieser Paragraph durch entsprechende Regelungen bei der Aufgabenverteilung ersetzt werden, andernfalls ist "Kuratorium" durch "internes Kontrollgremium" (od -organ) zu ersetzen.